

RECHTSTIPP |

Einheitlicher Datenschutz und mehr Nutzerrechte

Mit der Verabschiedung der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sollen das Datenschutzniveau in Europa harmonisiert und ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen werden. Gleichzeitig werden die Rechte über die Hoheit personenbezogener Daten gestärkt. Was dies bedeutet und welche Auswirkungen es für deutsche Unternehmen hat, erläutert Dr. Jonas Tritschler.

Nach dem Auslaufen des Safe-Habor-Abkommens zwischen der EU und den USA am 6. Oktober 2015 ist ein Vakuum im EU-weiten Datenschutzrecht entstanden. Die EU-DSGVO, gepaart mit einem Abkommen über das „EU-US-Privacy-Shield“ (EU-US-Datenschutzschild), soll dieses Vakuum füllen.

Das EU-Parlament hat die EU-Datenschutz-Grundverordnung am 14. April 2016 beschlossen. Sie ist am 4. Mai im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden und am 25. Mai in Kraft getreten. Anwendbar ist sie ab dem 25. Mai 2018. Ziel der neuen Grundverordnung ist es, das Datenschutzrecht innerhalb Europas zu vereinheitlichen, um dem Einzelnen mehr Kontrolle über seine Daten zu verschaffen. Entsprechend gelten künftig in allen EU-Staaten die gleichen Standards in Sachen Datenschutz. Datenschutzrechtliche „Rückzugsräume“ innerhalb Europas wird es damit nicht mehr geben.

Künftig sollen Nutzer das Recht haben zu erfahren, welche Daten über sie gesammelt werden. Darüber hinaus soll der Nutzer auch klare und leicht verständliche Informationen darüber erhalten, wer seine Daten zu welchem Zweck wie und wo verarbeitet. Dazu gehört auch, dass der Nutzer in Zukunft ausführlich darüber informiert werden muss, wenn seine Daten „gehackt“ wurden. Damit soll es dem Nutzer möglich sein, Maßnahmen zu seinem Schutz einzuleiten.

Personenbezogene Daten sind Eigentum des Nutzers und nicht des mit der Datenverarbeitung befassten Unternehmens. Mit der neuen DSGVO wird dem Nutzer das Recht auf Löschung (Artikel 17 EU-DSGVO) und Übertragung (Artikel 92 EU-DSGVO) seiner personenbezogenen Daten von einem Dienstleister zu einem anderen Dienstleister eingeräumt.



Dr. Jonas Tritschler ist Geschäftsführer der FALK IT Consulting Services GmbH. Er ist Diplom-Wirtschaftsingenieur, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Certified Information Systems Auditor (CISA).

Der Widerstand der Cloud-Betreiber

Gerungen mit der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung haben verständlicherweise die weltweit größten Anbieter von Cloud-Lösungen (Mitglieder der Lobbygruppe „Digital Europe Google“: Microsoft, Cisco, Intel, IBM, Oracle, Texas Instruments und Dell), die ihre Geschäftsmodelle durch den Schutz personenbezogener Daten gefährdet sahen. Aufgrund dieser Initiative ist die neue Verordnung nicht so restriktiv und konkret wie das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Die Anwendung wesentlicher Anforderungen beginnt erst mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als 250 Mitarbeitern. Eine europaweite Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist nicht gefordert.

Auch sind keine klaren Regeln bezüglich des Datentransfers aus der EU in Drittstaaten (zum Beispiel USA) gesetzt. Diese Unklarheiten sollen mit der EU-US-Datenschutzschild-Vereinbarung aus dem Weg geräumt werden. Die genannte Vereinbarung wird strenge Auflagen für Unternehmen, die personenbezogene Daten europäischer Bürger verarbeiten, enthalten.

Darüber hinaus werden Schutzvorkehrungen und Transparenzpflichten bei Zugriff durch die US-Regierung geregelt sowie wirksame Schutzvorkehrungen in Form von Rechtsbehelfen der EU-Bürgerinnen und -Bürger geschaffen.

Erleichterung für den betrieblichen Datenschutz in Deutschland?

Für deutsche Unternehmen könnten sich durch die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung Erleichterungen ergeben. Die Dokumentationspflichten und Kontrollnachweise der technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß Anlage 1 zu § 9 BDSG dürften erst bei einer kritischen Masse von mehr als 250 betroffenen Personen greifen. Diesen Schwellenwert sieht die EU-Verordnung vor. Auch ist fraglich, ob die strengen Vorgaben nach § 4f BDSG für die Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten aufgeweicht werden. In diesen Anwendungsbereich fällt jeder Betrieb, der mindestens zehn Personen wenigstens vorübergehend mit automatisierter Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung beschäftigt (§ 4f Abs. 1 Satz 4 BDSG).

Unabhängig von weiteren Entwicklungen auf EU-Ebene empfiehlt es sich, das Thema Datenschutz und IT-Sicherheit ernst zu nehmen. Der Schaden, der entsteht, wenn personenbezogene Daten oder wesentliche Betriebsgeheimnisse wie Verträge, Patente oder Rezepturen entwendet werden, ist oft um ein Vielfaches höher als die Einrichtung wirksamer technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten. Die neue Verordnung sieht bei Verstößen nämlich eine Sanktion von bis zu vier Prozent des weltweiten Umsatzes eines Unternehmens vor. Daneben kann ein Vertrauensverlust – gepaart mit dem einhergehenden Reputationsschaden – weitreichende Folgen für ein Unternehmen haben.